

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger  
**Autor:** Bremi / Ulrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542630>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das *Votum decisivum* des Präsidenten nochmals sein erstes bereits *kasirtes* Urtheil bestätigte. Der Erfolg dieser unverbesserlichen Cantonsjustiz war, daß der oberste Gerichtshof *iteratim* einmüthig *kasirte*. Nun kam die Reihe an die *Suppleanten* des Cantonsgerichts v. Sol. die dann auf Treue und Glauben ihrer Meistern, die Cantonsgerichtliche Urtheil bestätigten. — die consequenter von dem obersten Gerichtshof zum drittenmal *kasirt*, und die Sache zu Ernennung eines souverainen Schiedsgerichtes, dem Distr. Gericht Ballfall zugewiesen ward. Nachdem *ad formam* die 8 Schiedsrichter von den Partheyn ernannt waren, sollte das schiedsrichterliche Tribunal durch einen Zusatz von 5 Schiedsrichtern von dem Distr. Gericht *completirt* werden. Zur Ehre der Klugheit und Unpartheyllichkeit des Distriktsgerichts Ballfall hätte es gereicht, wenn dasselbe, um dem Cantonsgeist auszubiegen, die zu ernennenden Schiedsrichter zur Hälfte aus den beyden Cantonen Solothurn und Bern gewählt hätte; statt dessen wählte es 4 aus dem C. Soloth. und einen einzigen aus dem C. Bern, Namens Johannes Faus, Agent zu Oberbipp.

(Die Forts. folgt.)

### Mannigfaltigkeiten.

#### Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Die Zeit ist da, zu welcher die gewohnte Winterschule wieder ihren Anfang nehmen soll. Unsere Pflicht erfordert es, ein Wort der Ermahnung mit Euch zu reden. Vor einem Jahre haben wir Euch vorgestellt, wie unentbehrlich es für das Glück Eurer Kinder sey, sie fleißig zur Schule zu schicken. Habet Ihr diese Vorstellungen beherzigt? habet Ihr ihnen Folge geleistet? — Wie mancher aus Euch wird sich diese Fragen mit *Nein* beantworten müssen; aber gewiß werden es auch alle, frühe oder spät, bereuen, daß sie unserm Rathe nicht gefolgt haben. Wie wehe mußte es uns thun, beynah aus allen Distrikten die wiederholte Klage zu hören, wie schlecht die Schulen besucht werden. Und was thaten mittlerweile Eure Kinder? Schaarenweise zogen sie dem Bettel nach, gewöhnten sich an den Müßiggang und lernten oft viel Böses. Wie wollt Ihr, Eltern! Euch einst für diese sündliche Vernachlässigung Eurer Kinder vor dem höchsten Richter verantworten? Die Kinder sind ein Gut, welches Euch Gott anvertraut hat und für dessen schlechte Be-

sorgung Ihr Euch sein größtes Mißfallen zuziehet. Suchet keine Entschuldigung in den Zeiten. Gab es nicht auch noch viele brave, rechtschaffene Eltern, gab es nicht ganze Gemeinden, welche bey aller Armuth ihre Kinder alle Tage fleißig und ordentlich zur Schule schickten, und sich ein Gewissen daraus machten, es nicht zu thun. Wohl ihnen! Sie werden die Früchte davon an ihren Kindern sehen. Sie werden die Freude erleben, folgsame, geschickte, in allem Guten wohl unterrichtete Kinder zu haben, und diese Tugenden werden die Kinder in ihrem ganzen Leben besitzen. Denn wie man sich in der Jugend gewöhnt, so ist man auch im Alter. Jene nachlässigen aber, die ihre Elternpflicht so schimpflich vergessen, werden durch Strenge zu dem gezwungen werden, was sie, wenn sie wahre Liebe zu ihren Kindern hätten, mit Freuden von selbst aus eignem Antriebe thun sollten. Nie wird die Regierung, nie werden die Vorsteher der Erziehung zugeben, daß Unwissenheit und Laster in den Seelen der zarten Jugend erwachse, und über das kommende Geschlecht noch größeres Elend verbreite. Nein! zwingen wird man die hartnäckigen, welche der Vernunft kein Gehör geben. Ihre bisherige Vernachlässigung soll ihnen nichts genützt haben: die Kinder sollen nicht eher aus der Alletagschule entlassen werden, als bis sie über den Grad ihrer Kenntnisse gehörig geprüft worden sind und gezeigt haben, daß sie wissen, was sie wissen sollen. Jeder nachlässige Vater hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Kinder ein oder zwey Jahre länger in die Schule gehen müssen, weil er sie nicht fleißig schickt. Doch laßt uns das beste hoffen. Laßt uns hoffen, daß das gute Beispiel und das erwachende Gefühl der Pflicht ohne Strenge bewirken werde, was geschehen muß.

Ihnen, Würdige B. B. Pfarrer! bezeugen wir bey dieser Gelegenheit unsern herzlichsten Dank für den unermüdeten Eifer, mit welchem Sie die Aufsicht über ihre Gemeindschulen besorgten. Ohne diese Ihre Aufsicht, in welcher Sie von der Regierung auf das kräftigste geschützt werden müssen, ist jede andere Aufsicht schwach und unzureichend. Zwar hat sich hie und da der irrige Bahn eingeschlichen, als ob Ihnen diese Aufsicht genommen sey. Allein nichts weniger. Wir haben im Gegentheile von der Regierung den Auftrag, Ihnen zu erklären, daß sie auf diese Ihre Aufsicht rechen und Sie in allen Rücksichten mit dem verdienten Dank unterstützen werde. Ihre Bemühungen, vereint mit den Bemühungen der triftigen Schulinspektoren, denen wir

ser Herz und Mund unsre innige Achtung bezeugt, werden dem immer weiter greifenden Strome der Nachlässigkeit Einhalt thun.

Dazu sollen besonders auch die Vorsteher der Gemeinden an ihrem Orte auf das kräftigste mitwirken. Ihr, Bürger Municipalbeamte, seyt in Pflicht genommen, mit Ernst und Nachdruck diejenigen aus Euren Gemeinden, welche den Schulbesuch vernachlässigen, dazu anzuhalten, und die Widerspenstigen dem B. Schulinsp.ektor anzuzeigen. Ihr seyt in Pflicht genommen, für alles das, was der Schule gehört, die gewissenhafteste Sorge zu tragen und nie zu gestatten, daß etwas davon zu einem andern Gebrauche verwendet oder die Schulstube in eine Wachsstube verwandelt werde. Ihr seyt in Pflicht genommen, dem Schulmeister die Besoldung, welche er von Kirchen-, Gemeind- und Armengut zu beziehen hat, zur Verfallzeit gebührend und ganz zu entrichten, und ihm zu dem zu verhelfen, was ihm jeder einzelne Gemeindeglieder als Schullohn schuldig seyn mag. In allem was diesen Gegenstand betrifft, habet Ihr die B. Pfarrer als Eure vornehmsten Führer und Rathgeber zu betrachten: sie sind es, deren Einsichten und gemeinnütziger Eifer Euch in allen diesen Geschäften vorzüglich zu statten kommen, und den glücklichen Erfolg Eurer pflichtmäßigen Bemühungen hauptsächlich befördern wird. Ihr habet ein schönes Werk verrichtet, wenn Ihr in die Schulen Eurer Gemeinden Ordnung bringen helfet. Wenn Ihr saumslig seyt, so werdet Ihr der Verantwortung nicht entgehen.

So möge denn die gütige Gottheit das chöne Werk der Erziehung für Religion und Tugend segnen, jeden, der dazu wirken soll, mit höherer Kraft stärken, Lust und Liebe zum Lernen bey der zarten Jugend erwecken und das Vaterland vor Unwissenheit und Laster gnädig bewahren!

Zürich, den 29. Weinmonat 1800.

Im Namen des Erziehungsathes der Aktuar  
desselben, Professor Dremi.

Gesehen und in allen Theilen amtlich bekräftigt,  
und zu pünktlicher Vollziehung anbefohlen.

Der Regierungs-Statthalter,  
Ulrich.

### Kleine Schriften.

Bemerkungen über Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung der Wege,

vorzüglich der Nebenwege. Den Landbauern Helvetiens gewidmet von J. S. Guisan, Oberaufseher der Brücken und Strassen in Helvetien u. s. Bern 1800 in der Nationalbuchdruckerey. 108 Seiten, nebst 7 Kupferblättern.

Dieses kleine Werkgen ist für Bürger bestimmt, welche im Fall sich mit dem Strassenbau und Unterhalt zu beschäftigen, ungeachtet sie keine Mathematiker sind, und daher sind auch keine theoretische Kenntnisse zu seiner Benützung nothwendig. Die Regeln und Anweisungen, die es enthält, sind meist kurz und faßlich vorgetragen und man sieht der ganzen Arbeit leicht an, daß sie eben sowohl auf Erfahrung als Theorie gegründet ist. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses Büchelchen in die Hände aller derjenigen Beamten der Republik und der Gemeinden derselben käme, welche sich auf irgend eine Art mit dem Strassenbau abzugeben haben, oder abgeben sollten. Eine Anzeige des Inhalts wird zeigen, daß der Gegenstand ziemlich vollständig behandelt ist.

1. Abschnitt. Bemerkungen über die Erbauung der Wege. — Auswahl des Erdreichs. Anlegung des Wegs. Anfang der Arbeit, Aufsicht, Vorsichtsmaßregeln. Breite des Wegs. Gräben. Abdachung. Art wie Ausfüllungen zu machen. Einkastung. Pflasterung. Kieselgrundlage. Art die Arbeit der Erbauung zu vereinfachen. Kanäle, Wasserabzug, Rinnen. Vorsichtsregeln für die Straßen in Morästen und Wäldern. Uebersicht dessen was die Arbeiter in einer gewissen Zeit leisten können.

2. Abschnitt. Erhaltung der Wege. — Erhaltung im Allgemeinen. Unterhalt der Gräben, der Kanäle, der Wasserabzüge und Rinnen. Unterhalt der Kieselgrundlage. Hecken, Gesträuche und Bäume längs den Wegen. Wegknechte.

3. Abschnitt. Ausbesserung alter Wege. — Allgemeine Regel. Abänderungen der Rinnen. Breitermachung der Wege. Verringerung der Abhänge. Abhang gegen die Seiten dieser Gattung Wege. Entfernung der Umschattung. Wege in den Dörfern.

### Drukfehler.

St. 169. S. 724. Sp. 2. Z. 19. statt Alt,  
lies Alt